

Diözesane Richtlinien für die Beerdigungsfeiern in Zeiten der teilweisen Einschränkungsaufhebung ab dem 18. Mai 2020



Am 13. Mai 2020 entschied der Nationale Sicherheitsrat: „In Bezug auf Hochzeiten und Bestattungen wird es möglich sein, ab dem 18. Mai unter bestimmten Bedingungen, einschließlich der Einhaltung von Sicherheitsabständen, **maximal dreißig Personen an der Zeremonie teilnehmen zu lassen**. Es ist jedoch nicht gestattet, nach der Zeremonie einen Empfang zu organisieren.“

Am folgenden 15. Mai erklärte der Provinzgouverneur von Lüttich, nachdem er die in seinem Dekret festgelegten Fragen zu den Bestattungsinstituten (Artikel 1-3) angesprochen hatte, in Artikel 4 seines Erlasses: „Maximal dreißig Personen sind zur Teilnahme an der Beerdigung eines Verstorbenen zugelassen, und dies ab dem Verlassen des Bestattungsunternehmens bis zur Beerdigung oder Einäscherung. (...) Es wird außerdem dringend empfohlen, die Zeremonien zeitlich zu begrenzen, um diese gemäß der, in diesem Artikel, vermerkten Bedingungen und zum Nutzen aller organisieren zu können. Zur Anwendung des vorliegenden Paragraphen, entspricht die Anzahl von dreißig Personen dem absoluten Maximum, vorausgesetzt, dass Maßnahmen der sozialen Distanzierung eingehalten werden können, unabhängig davon, ob man sich an einem geschlossenen Ort oder im Freien befindet.“

Unter bestimmten Auflagen ist es daher erlaubt, in unseren Kirchen erneut Trauerliturgien zu feiern. Das vorliegende Dokument gibt eine bestimmte Anzahl von Richtlinien, Empfehlungen oder Ratschlägen für eine gute Organisation dieser Feierlichkeiten in Bezug auf die in unserem Land im Zuge der Lockerungsmaßnahmen geltenden Regeln. Viele der hier aufgeführten Punkte nehmen vermutlich das Protokoll vorweg, das später - wie wir alle hoffen - die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Feier der Sonntagsliturgien in unseren Kirchen begleiten wird.

Ortswahl und angepasste Raumgestaltung

Die Kirchen, in denen die Beerdigungsfeier stattfinden soll, werden so eingerichtet, dass nur maximal 30 Personen aufgenommen werden können. Eine Fläche von 10 m² ist pro Person vorgeschrieben; Die Stühle werden jeweils in einem Abstand von 1,5 m in alle Richtungen aufgestellt.

Kirchen, die zu klein sind, um dies zu tun, müssen die Anzahl der Teilnehmer auf Basis der Gesamtfläche nach unten anpassen.

Wo es möglich ist, sollen alle überzähligen Stühle entfernt werden, statt einige Sitzbereiche zu verbieten. Es ist klar, dass die Situation in Kirchen mit Sitzbänken anders liegt: Hier ist es dringend angeraten, die autorisierten Sitzplätze deutlich zu kennzeichnen.

Menschen, die unter einem Dach leben, dürfen näher beieinander sitzen. Wir werden dann die Stühle näher zusammensetzen, wenn sich die Versammelten hinsetzen.

Die Desinfizierung der Stühle / Sitzbänke nach jeder Feier muss gewährleistet sein.

Vielleicht ist es in jedem Pfarrverband, zumindest vorläufig, ratsam, die eine oder andere Kirche auszuwählen, die dann sorgfältig für die Beerdigungsfeiern eingerichtet wird. Dies ermöglicht es, alle Anweisungen umzusetzen und sich mit allen Teilnehmern zu beraten, um einen „flüssigen“ Ablauf der Feiern zu gewährleisten, die wahrscheinlich auf längere Dauer so stattfinden werden müssen.

Überall dort, wo es möglich ist, sollen Richtungsmarkierungen, sowie ein Ein- und Ausgang vorgesehen werden.

Auch Feiern im Freien können weiterhin angeboten werden: Wir können weiterhin eine Gebetszeit auf dem Friedhof feiern, auch hier wieder mit maximal 30 Personen und unter Einhaltung der sozialen Abstandsregeln.

Hier, wie bei anderen Themenbereichen, ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Bestattungsunternehmen erforderlich. Es versteht sich von selbst, dass sowohl ein Austausch mit den Familien über diese Themen von Orts- und Organisationsvorgaben, als auch ein pastoraler Dialog über den Verstorbenen, die Trauer und den Ablauf der Feier mehr als wünschenswert ist.

Empfang der Trauergemeinde

Wir werden (vorzugsweise zusätzlich zu dem möglichen Küster) eine Person vorsehen, die für den Empfang, den guten allgemeinen Ablauf und die Einhaltung der vorliegenden Anweisungen verantwortlich ist. Es muss vermieden werden, dass jeder die Tür selbst öffnen muss, um hinein- oder hinauszugehen. Entweder lassen wir sie weit offen, oder der „Pfortner“ öffnet und schließt für alle. Diese Person wird eine Schutzmaske tragen.

Am Eingang wird Desinfektionsgel zur Verfügung gestellt. Wir werden alle einladen, ihre Hände beim Betreten zu desinfizieren.

Die Weihwasserbecken werden leer bleiben und/oder abgedeckt.

Alle Liederbücher, Messbücher, Gebetsbücher, Broschüren und Pfarrblätter, die normalerweise am Eingang ausliegen, werden entfernt. Ein Faltblatt zum einmaligen Gebrauch kann (mit Handschuhen) verteilt oder im Voraus auf die Stühle gelegt werden. Diese Faltblätter werden mitgenommen oder mit Vorsicht weggeworfen und vernichtet.

Das Tragen einer Schutzmaske während der Feier wird dringend empfohlen. Der Zelebrant hingegen kann ohne Maske sprechen, sofern der Abstand zur Gemeinschaft groß genug ist. Er muss jedoch eine Maske tragen, wenn er die Familie am Eingang begrüßt oder sie am Ende begleitet.

Es muss vermieden werden, dass Menschen vor und nach der Feier in der Kirche verweilen. Wenn das Gebäude normalerweise geschlossen ist, bleibt es bis kurz vor Beginn geschlossen und wird nach dem Ende sofort wieder verschlossen. Eine Menschenansammlung vor der Kirche nach der Trauerfeier muss vermieden werden.

Die Trauerfeier

Die Trauerfeier beinhaltet die Liturgie des Wortes Gottes, gefolgt vom letzten Abschied; **die Eucharistie ist nicht erlaubt**. Die im Tabernakel stets vorrätigen geweihten Hostien werden nicht bei der Kommunion verwendet.

Die Beerdigung wird von einem Priester, Diakon oder zwei ordnungsgemäß beauftragten Laien geleitet. Wie in unserem Bistum üblich, ziehen wir die Feier im Duo vor, auch wenn ein geweihter Amtsträger anwesend ist. Auch hier sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Um die Zeremonie, wie vom Provinzgouverneur gefordert, nicht in die Länge zu ziehen, sind die Reden (Predigt, Zeugnisse) kurz zu halten und die Anzahl Musikstücke oder Lieder einzugrenzen. Andererseits möchten wir dem Ritual und seinen Gesten die im gebührende Aufmerksamkeit schenken: Kerzen anzünden, Weihrauch, Segnung,...

Mehrere Personen sollen nicht dasselbe Material benutzen (Lektionar, Weihrauchgefäß, Mikrofon, CD-Player, usw.). Gegebenenfalls müssen Handschuhe getragen werden.

Das Anzünden der Kerzen um den Sarg ist nur dem Zelebranten vorbehalten.

Zur Einschränkung der Virenverbreitung, wird der Gemeinschaftsgesang begrenzt oder moderat sein. Es ist besser, keinen Chor zu planen. Ein Kantor kann sich neben dem Organisten aufstellen (natürlich unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstands!).

Die Ehrenbezeugung wird durchgeführt, ohne Berühren oder Besprengen des Sarges durch die Trauergäste; allein der Zelebrant segnet den Leichnam mit Taufwasser. Wir werden bei der Ehrenbezeugung auf gewissenhafte Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter fünfzig bitten. Bodenmarkierungen könnten hier helfen... Jeder geht über den Mittelgang hin zum Sarg und über die Seitengänge zurück zu seinen Platz. Kirchen, in denen diese Anordnung nicht möglich ist, werden für die Trauerfeier gemieden.

Die Verteilung von Trauerbildchen/-kärtchen findet wenn mit Handschuhen statt.

In der Kirche werden keine Beileidsbekundungen ausgetauscht.

Der normale Kasualienbetrag von 200 € kann für die Feier in der Kirche wieder gefragt werden. Die durch die Pandemie ausgelöste soziale Krise erfordert zweifellos mehr Flexibilität bei der Erhebung dieser Summe. Das Gebet auf dem Friedhof bleibt kostenfrei.

Schlusswort

Ich lade alle ein, diese Anweisungen zum Wohle aller zu respektieren. Die Richtlinien in Bezug auf Ort und Empfang gelten auch für die anderen Feierlichkeiten, sobald deren Wiederaufnahme genehmigt wird. Diese Standards helfen uns daher auch, uns auf zukünftige Feierlichkeiten vorzubereiten, insbesondere auf den Sonntagsgottesdienst. Ich danke denen, die sich die Mühe gemacht haben, diese Richtlinien vorzubereiten. und ich danke noch mehr allen, die sie vor Ort umsetzen werden. Ich empfehle, dies mit der nötigen Gelassenheit, mit einem Lächeln und einem Gefühl des Willkommens zu tun, um die schwierigen Momente, die eine trauernde Familie durchmacht, nicht weiter zu belasten.

Diese ersten Schritte Richtung Wiederaufnahme der Feierlichkeiten ermutigen uns, unsere gegenwärtigen Momente des Gebets in Zeiten der Einschränkung und zukünftige Momente ab der Lockerungsphase mit ganzem Herzen zu leben. Da wir von Gottesdiensten, Festen, Sakramenten und dem brüderlichen Miteinander „Auge in Auge“ beraubt sind, lernen wir die Bedeutung dieser Begegnungen, die wir manchmal als Banalität oder Verpflichtung erlebten, neu zu schätzen. Der wahre Wert des Gemeinschaftsgebetes erscheint uns heute klarer und lädt uns ein, uns mit ganzem Herzen und voller Hoffnung auf seine Wiederaufnahme vorzubereiten. Die Welt von morgen wird anders sein, aber sie wird uns neue Erfahrungen schenken. Wie Jacques Maritain sagte: „Lasst uns beschließen, dem Unbekannten zu vertrauen“, weil Gott uns im Unbekannten von morgen vorausgeht und er selbst dieser Unbekannte ist, dem wir auf dem Weg des Lebens begegnen!

Jean-Pierre Delville, Bischof von Lüttich.